

Reglement

Schulweg, Schulwegkosten

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Geltungsbereich	3
4. Schulweg Verantwortung und Zumutbarkeit.....	3
5. Anspruchsberechtigung für Schulwegkostenübernahme durch die Schulgemeinde.....	4
6. Schlussbestimmungen	4

1. Allgemeines

- 1.1 Der Lesbarkeit zuliebe wird im vorliegenden Reglement die männliche und weibliche Personalform abwechselnd verwendet. Mit der weiblichen Personalform ist somit auch die männliche gemeint und umgekehrt.
- 1.2 Es ist der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch ein grosses Anliegen, dass ihre Schülerinnen sicher in die Schule kommen und der Schulweg so zu einem positiven Erlebnis wird. Wir empfehlen Ihrer Tochter/Ihrem Sohn, den Schulweg aus eigener Kraft zurückzulegen, zu Fuss oder mit dem Velo. Der gemeinsame Schulweg ermöglicht Erlebnisse und leistet in unserer heutigen Zeit allgemeiner Bewegungsarmut einen wertvollen Beitrag für die Gesundheit.

2. Gesetzliche Grundlagen

- 2.1 Bundesverfassung Art. 19 und 62: Anspruch auf obligatorischen und unentgeltlichen Grundschulunterricht.
- 2.2 VSG § 4: Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe (Grundschulunterricht). In Birmensdorf wird an der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch ein genügender und unentgeltlicher Volksschulunterricht angeboten.
- 2.3 VSV § 8, Abs. 3: Können Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Dieses Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch besuchen.
- 3.2 Dieses Reglement gilt nicht für Schülerinnen der Mittelschulen und Privatschulen (der bundesverfassungsrechtliche Anspruch auf Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts erstreckt sich grundsätzlich nicht auf den Unterricht an Mittelschulen oder an Privatschulen, obwohl dieser noch in die obligatorische Schulzeit fällt; es besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Kantone, die notwendigen Transportkosten zu übernehmen).

4. Schulweg Verantwortung und Zumutbarkeit

- 4.1 Die Verantwortung für die Schülerinnen auf dem Schulweg liegt bei den Eltern
 - Kontrollieren Sie daher regelmässig den Zustand des Fahrrades (Bremsen, Beleuchtung, Front- und Rückstrahler, Leuchtpedalen, Glocke, Schloss) oder des Mofas
 - Seit dem 1.1.2012 existiert in der Schweiz keine obligatorische Velohaftpflichtversicherung mehr. Die Schule haftet nicht für verursachte Schäden auf dem Schulweg. Achten Sie darauf, dass Ihre Privathaftpflichtversicherung das Risiko auch tatsächlich abdeckt
 - Wir empfehlen das Tragen eines Helms und das Anbringen von Reflektoren
 - Auf Flurwegen gilt grundsätzlich ein Mofafahrverbot.

- 4.2 Die Zumutbarkeit eines Schulweges bestimmt sich nach seiner Länge und der zu überwindenden Höhendifferenz, nach der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der betroffenen Kinder.
Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, gelten für den Schulweg von Oberstufenschülerinnen in jedem Fall als zumutbar
- bis 45 Minuten bzw. 3000 - 5000 Meter
- Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten.
- 4.3 Für alle Schülerinnen stehen auf dem Schulareal Brüelmatt gedeckte Veloabstellplätze zur Verfügung.
- 4.4 Kann ein Schüler infolge eines Unfalls den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen, so sind die Eltern für einen allfällig notwendigen Transport zuständig.

5. Anspruchsberechtigung für Schulwegkostenübernahme durch die Schulgemeinde

- 5.1 Für Schülerinnen, die in der Gemeinde Aesch wohnhaft sind, übernimmt die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch die Kosten für eine Jahres-Lokalnetzkarte des ZVV. Das Lokalnetz umfasst die Fahrt vom Gemeindehaus Aesch bis zum Zentrum Birmensdorf.
- 5.2 Zu Beginn der Sommerferien wird durch die Schulverwaltung eine Liste mit den Namen aller bezugsberechtigten Schülern an die SBB Birmensdorf geschickt. Die Lokalnetzkarte kann dann jeweils in der letzten Woche der Sommerferien am Schalter des Bahnhofs in Birmensdorf bezogen werden. Dafür sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- 1 Passfoto
 - 1 amtlicher Ausweis mit Foto und Geburtsdatum (Pass oder Identitätskarte)
- 5.3 Für Schüler, die in den Weilern Häderliberg, Fildern oder Grossacher wohnhaft sind, leistet die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch einen Beitrag an die privaten Fahrkosten in der Höhe der Jahres-Lokalnetzkarte des ZVV. Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall die Leiterin der Schulverwaltung unter Tel. 044 739 10 70.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Inkraftsetzung
Dieses Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss vom 5. Mai 2015 genehmigt.
Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Birmensdorf, 15. April 2015

SEKUNDARSCHULPFLEGE BIRMENSCHDORF-AESCH

Präsidentin Leiterin Schulverwaltung



R. Hofstetter



B. Bernhard